

- (4) Das Ministerium gliedert sich in
Hauptverwaltungen,
Hauptabteilungen und
Zentrale Abteilungen.

§9

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung ihrer Industriezweige obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Geschäftsbereich die **politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der** Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Hauptverwaltungen zusammengeschlossenen Betriebe gegenüber dem Minister.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der ihnen übertragenen Vollmachten haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben schriftliche und mündliche Anweisungen zu geben.

(4) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat.

(5) Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBI. II S. 383) und nach der ihnen vom Minister gegebenen Geschäftsordnung.